



Beschlussvorlage

Nr. 10/2017/011

- öffentlich -

Dezernat:

Amt: Herr Hatje (Gemeindewahlleiter)

Verfasser: Frau Lamke

Aktenzeichen:

Datum: 15.08.2017

Tagesordnungspunkt:

Bildung der Gemeindewahlkreise der Stadt Elmshorn

Zuständiges Gremium	Art der Zuständigkeit	Datum
Gemeindewahlausschuss	Entscheidung	06.09.2017

Beschlussvorschlag:

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise für die Gemeindewahl am 06.05.2018 erfolgt gemäß Anlage 2.1.

Etwaige neu hinzukommende Straßen oder neu bewohnte Straßen werden den Wahlkreisen der umliegenden Straßen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zugeordnet.

Sachverhalt:

Das Wahlgebiet, also in diesem Fall das Gemeindegebiet, ist nach § 15 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) vom Wahlausschuss in Wahlkreise einzuteilen, soweit dies erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus §§ 8 und 9 GKWG, wonach die Stadt Elmshorn in 20 Wahlkreise einzuteilen ist.

Die Wahlkreise sollen nach § 15 GKWG unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden und ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Weiterhin sind sie so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf nicht mehr als 20 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen. Grundlage ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31.12. 2015 (48.684 Einwohner). Teilt man diese Zahl durch die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise, so erhält man die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet (2.434 Einwohner/Wahlkreis). Die höchstzulässige Abweichung der Bevölkerungszahl in einem Wahlkreis in Höhe von 20 % bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise beträgt damit +/- 487 Einwohner gegenüber der durchschnittlichen Einwohnerzahl von 2. 434 Einwohnern. Die tatsächlichen Einwohnerzahlen je Wahlkreis und die entsprechenden Abweichungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die höchstzulässige Abweichung ist in keinem Wahlkreis überschritten.

Gleichzeitig mit der Gemeindewahl findet die Wahl der Kreisvertretung des Kreises Pinneberg statt. Hierfür ist das Wahlgebiet des Kreises Pinneberg ebenfalls in Wahlkreise einzuteilen. Die entsprechende Entscheidung des Kreiswahlausschusses steht noch aus. Orientieren wird er sich an der Einteilung entsprechend der Anlage 2.1.

Stellungnahme der Verwaltung

a) des vorliegenden Amtes

Die Wahlkreiseinteilung der Anlage 2.1 entspricht der Einteilung, welche zur Kommunalwahl 2013 durch den Gemeindevwahlausschuss beschlossen wurde. Neu erschlossene Straßen wurden dem Wahlkreis der umliegenden Straßen zugeordnet.

Diese Wahlkreiseinteilung fand auch entsprechend der Entscheidung des Bürgermeisters bei der Durchführung der Europawahl 2014 und der Landtags- und Bundestagswahl in diesem Jahr Anwendung.

Die Erfahrung aus der Wahlkreisneueinteilung im Jahr 2013 zeigt, dass Veränderungen in der Wahlkreiseinteilung zu Verunsicherungen der Wahlberechtigten führen. Daher sollten derartige Änderungen nur vorgenommen werden, wenn diese zwingend erforderlich erscheinen bzw. gesetzlich notwendig sind. Weiterhin besteht bei der Vorbereitung und Organisation der dann folgenden Wahl ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

Entsprechend § 16 GKWG bildet jeder Wahlkreis zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk, wobei nach § 7 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) ein Wahlbezirk nicht mehr als 2.500 Einwohner aufweisen soll. Die Zuständigkeit für die Einteilung liegt beim Gemeindevwahlleiter.

Die „Größenbeschränkung“ der Wahlbezirke hat rein organisatorischen Charakter. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass am Wahltag ein ordnungsgemäßer Wahlablauf im Wahlraum erfolgen kann. Dies ist mit der derzeitigen Wahlkreiseinteilung bisher immer möglich gewesen. Die geringe Überschreitung der Einwohnerzahl hat nicht dazu geführt, dass der Wahlvorstand seine Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß durchführen bzw. der Andrang im Wahlraum nicht mehr kontrolliert werden konnte. Hinzu kommt weiterhin, dass die Zahl der Briefwähler stetig steigt, so dass die Anzahl der Wähler am Wahltag entsprechend abnimmt. Eine Gefahr für einen ungeordneten Wahlverlauf in den Wahlräumen wird nicht gesehen.

Die Trennung eines Wahlkreises in zwei Wahlbezirke würde auch zu Verunsicherungen bei den Wahlberechtigten und auch bei dem Wahlvorstand führen. Eine weitere Herausforderung läge darin, dass weitere Wahlvorstände zu besetzen wären.

Somit bildet nach Entscheidung des Gemeindevwahlleiters jeder Wahlkreis auch einen Wahlbezirk, welcher auch für die Auszählung der Briefwahl zuständig ist.

b) der beteiligten Ämter

entfällt

c) des Amtes für Finanzen wegen Haushaltsfragen

entfällt

Ziele und Wirkungen

entfällt

Bezug zum ISEK / zur SUK

entfällt

Darstellung der Kosten und Folgekosten

Die zu erwartenden Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl 2018 sind zum Haushalt 2018 angemeldet worden.

Anlagen:

Anlage 1: Bevölkerungsverteilung

Anlage 2.1: Wahlkreiseinteilung – Vorschlag der Verwaltung (Auflistung)

Anlage 2.2: Wahlkreiseinteilung (Karte)